Ergebnisse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **65 (1998)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ergebnisse

Behörden

Organisation

Die «Volksweisheit» besagt, dass die Verfassungen vergehen, die Verwaltungen aber bestehen. Also wird die Kontinuität der Behörden als der Normalfall angesehen, während Veränderungen in Aufbau und Funktion von Verwaltungen auf einen Bruch mit der Vergangenheit deuten.

Der Vergleich zwischen den Behörden des Ancien Regimes und den Lokalbehörden von Zürich in der Helvetik ist fragwürdig. Während die Räte im Ancien Regime eine souveräne Staatsregierung bildeten, alle Gewalten innehatten und über ihre Untertanengebiete ganz, über gemeine Herrschaften jedoch zusammen mit anderen Kantonen herrschten, sind die städtischen Behörden der Helvetik unterste Instanz in einem zentralistischen System und nur zuständig für die Verwaltung der Stadt Zürich.

Die vollständige Kontinuität liegt also von vornherein nicht vor.

Was die Grösse der Behörde betrifft, entsprechen die Munizipalität und die Gemeindekammer ungefähr derjenigen des Geheimen Rates. Von den Mitgliedern der neuen Behörden haben einige schon in den Räten des Ancien Regime mitgewirkt.

Berücksichtigen wir jedoch, dass von den etwa 1600 Bürgern deren 212, also jeder Achte, im Grossen Rat gesessen haben, so ist die Kontinuität erstaunlich tief. Nur gerade bei der Gemeindekammer sind die Mitglieder in der Überzahl, die Regierungserfahrung aus dem Ancien Regime mitbringen.

Die personelle Zusammensetzung der neuen Lokalbehörden lässt also auf einen weitgehenden Neuanfang schliessen.

Dagegen zeigt ein Vergleich des beruflichen Hintergrundes der Behördenmitglieder von Ancien Regime und Helvetik wieder eine bemerkenswerte Übereinstimmung.

Die Behörden verändern ihre Arbeitsweise im Laufe ihrer Tätigkeit. Sie konzentrieren die grosse Zahl ständiger und ad hoc-Kommissionen auf wenige Departemente, denen zwar nicht mehr Entscheidungsbefugnisse zustehen als etwa den Kommissionen im Ancien Regime, die aber eine viel breitere Palette von Aufgaben zu übernehmen haben. Dadurch wird der Verwaltungsapparat transparenter und logischer.

Die Munizipalität und die Gemeindekammer müssen ihre Zentralverwaltung, d. h. ihre Kanzleien, völlig neu einrichten. Dabei können sie aber auf bewährtes Personal zurückgreifen.

Neu aufgebaut wird auch die Verwaltung, die militärische Aufgaben und den Steuereinzug erledigt. In anderen Bereichen, etwa der Polizei, wird der bisherige Verwaltungsapparat im wesentlichen übernommen und, wo nötig, den neuen Verhältnissen angepasst. Kaum verändert werden die selbstverwalteten Körperschaften im Sozialbereich, bei denen sich die Munizipalität und die Gemeindekammer weiterhin auf die mittelbare Aufsicht beschränken.

Der Bestand des städtischen Personals ist relativ konstant und die meisten Stellen werden übernommen. Es kommen zwar Entlassungen vor, jedoch sind sie nicht politisch motiviert. An der Art der Stellen ändern die lokalen Behörden wenig. Dagegen setzt sich die Monetarisierung der Besoldungen in der Helvetik durch.

Die Arbeitsbelastung der Regierungsmitglieder im Ancien Regime ist stark abhängig von den Funktionen und Aufgaben, die sie übernehmen: Ihre Entschädigungen richten sich deshalb nach ihren jeweiligen Funktionen.

In der Helvetik ist die Tätigkeit in der Munizipalität und/oder der Gemeindekammer eine Vollzeitbeschäftigung. Ihre Mitglieder werden denn auch grundsätzlich alle gleich bezahlt.

Die Helvetik begünstigt eine Entwicklung zur Professionalisierung der Verwaltung. Es gelingt der Stadt auch, eine im Vergleich mit dem bisherigen Behördenapparat effizientere und rationalere Verwaltung aufzubauen.

Die Organisation der Behörden deutet also auf einen deutlichen Bruch mit der Vergangenheit hin.

Aufgaben und Mittel

Anfänglich bestehen keine gesetzliche Grundlagen, die die Tätigkeit der provisorischen Munizipalität regeln. Deshalb ist es weitgehend offen, welche Kompetenzen ihr zukommen.

Die Aufgaben der gesetzlichen Behörden werden durch das Munizipalitätsgesetz festgelegt. Es bestimmt, dass die Gemeindekammer für die Verwaltung der Gemeindegüter und die Munizipalität für die Polizei zuständig ist.

Die Gewichtung der Aufgaben von provisorischer wie von gesetzlicher Munizipalität zeigt, dass die Regelung militärischer Fragen überragende Bedeutung hat. Erst die gesetzliche Munizipalität kommt dazu, sich etwas mehr der Wirtschaft und der Sicherheit zu widmen.

Bei der Gemeindekammer sind die Belange des Eigentums und des Sozialwesens mit je einem Viertel des Aufwandes am wichtigsten, gefolgt von wirtschaftlichen Fragen.

Mit Unterstützungsproblemen müssen sich die Behörden relativ wenig befassen, da die meisten Institutionen weiter durch deren Aufsichtskommissionen betreut werden.

Die zentrale Institution im Armenwesen, das Almosenamt, verliert deutlich an Bedeutung durch die Übertragung der Kirchenspende und der damit verbundenen Armenunterstützung an die Kirchgemeinden. Grössere Bedeutung erlangt dagegen die Privatinitiative der «Hülfsgesellschaft», die beinahe in die Rolle eines «Ersatzalmosenamtes» hineingedrängt wird.[1]

Nur eine marginale Bedeutung haben Aufgaben im Schul- und Kirchenbereich.

Im Bauwesen legen die Behörden offenbar das Hauptaugenmerk darauf, möglichst wenig tätig zu werden. Neben den üblichen und unvermeidbaren Unterhaltsarbeiten, etwa von Brunnen und Strassen, wird nur aus militärischen Gründen gebaut.

In der Helvetik wird versucht, mehr Steuergerechtigkeit einzuführen. Durch gleichmässigere Belastung und breitere Streuung der steuerauslösenden Gründe soll der Anteil von gegen der Hälfte der Steuereinnahmen[2] reduziert werden, den die Bauern bisher aufbringen müssen. Allerdings scheitert der Versuch vorläufig noch, die Zehnten und Grundzinsen abzulösen.

Die Munizipalität wird erst 1801 mit dem Bezug der neu eingeführten Steuern beauftragt und sorgt ab diesem Zeitpunkt dafür, dass diese in der Stadt Zürich eingezogen werden.

Die provisorische Munizipalität erreicht zwar, dass ihr der Staat eine gewisse Anzahl von Gütern vorläufig überlässt: Eine vollständige Ausscheidung des Eigentums gelingt aber weder ihr noch später der Gemeindekammer. Da sowohl die Stadt als auch der Staat unter finanziellen Schwierigkeiten leiden, werden diese Auseinandersetzungen hart geführt: Immerhin gelingt es der Stadt, in der Ausscheidung der Güter im September 1803 eine für sie zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

Die Ansprüche der Nachbargemeinden auf provisorisch überlassene Liegenschaften können dagegen schon im Laufe der Helvetik weitgehend geklärt werden.

---

1 Die «Hülfsgesellschaft» übernimmt nicht nur einen Teil der Aufgaben, sondern sogar die Lokalitäten des Almosenamtes. VK 15, S. 387 – 9. August 1801.

2 Wehrli, «Finanzsystem», S. 104.

Die Gemeindekammer kann sich aus dem Nutzen ihrer Gemeindegüter finanzieren. Haupteinnahmequellen sind dabei der Kornmarkt und der Holzhandel, weniger bedeutende Einnahmen kommen aus Zinserträgen und Mieten.

Die Mittelbeschaffung der Munizipalität gestaltet sich weitaus komplizierter. Die Gemeindekammer überlässt ihr zwar einzelne Zinsen und es wird eine Gemeindesteuer erhoben. Sie ist jedoch über weite Strecken von der Gewährung von Geschenken und der Aufnahme von Darlehen abhängig.

Verhältnis von Stadt und Bürger

Partizipation der Bürger

Ob der Grad der Beteiligung der Bürger an den politischen Geschäften in der Helvetik höher oder geringer war als vorher, bleibt eine Frage der Einschätzung. Zwar wurden im Ancien Regime die Grossräte von den bisherigen Mitgliedern der einzelnen Zünfte auf Lebenszeit kooptiert. Weil der Rat jedoch im Vergleich mit der Zahl der Gesamtbürgerschaft sehr gross war, kann die Beteiligung trotz dieses Wahlverfahrens als hoch angesehen werden.[3]

In der Helvetik beschränkt sich die direkte Beteiligung der Bürger auf Wahlen und Abstimmungen über Gemeindesteuern.

Die Mitglieder der provisorischen Munizipalität werden indirekt durch Wahlmänner ernannt, womit die Einwohner ohne Zürcher Bürgerrecht nicht repräsentiert sind. An der Wahl der elf Mitglieder der gesetzlichen Munizipalität sind sie dagegen zugelassen. Allerdings wird nie ein Ansässe in die Munizipalität gewählt. Die je fünfzehn Gemeindeverwalter und Gemeindekommissäre werden direkt, aber nur durch die Gemeindebürger gewählt. Diese haben auch die Rechnungen der Gemeindekammer zu genehmigen.

In der Helvetik wird ein Grad an Öffentlichkeit der Verwaltung hergestellt, der heute schon aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes unvorstellbar wäre: Die Protokolle der Munizipalität werden von Gesetzes wegen, diejenigen der Gemeindekammer freiwillig zur Einsicht der Bürger öffentlich aufgelegt.[4] Da die Protokolle sogar Personalentscheidungen detailliert schildern, sind die Behörden einer enormen öffentlichen Kontrolle ausgesetzt. Dies fördert Entscheide, die nach rationalen Kriterien gefällt werden und die sich an den verfassungsmässigen Vorgaben von Freiheit und Gleichheit orientieren.

---

3 Für weitere Einzelheiten siehe Guyer, «Verfassungszustände».

4 Munizipalitätsgesetz 80. Montags von 9 – 12 und 2 – 4 Uhr in einem zur Winterszeit geheizten Zimmer, GK 1, S. 37 und 39 – 19. und 23 Dezember 1799.

Neben den Protokollen werden auch die Rechnungen zur Einsicht aufgelegt. Zudem werden die Gesetze und Bekanntmachungen (weiterhin) in den Kirchen und (neu) auch im Gemeindehaus verlesen.

Ferner wird Öffentlichkeit hergestellt durch die Ausschreibung von zu besetzenden Stellen. Im Bulletin oder in Zeitungen müssen die Aufgaben, der Titel und die Besoldung bekanntgemacht werden.[5]

Die Auswirkungen des Öffentlichkeitsprinzips und des Gewaltenteilungsprinzips dürfen in so überschaubaren Verhältnissen wie der Stadt Zürich allerdings auch nicht überschätzt werden. Die Bevölkerung umfasst noch unter 10'000 Personen und die Beteiligten kennen sich noch alle. Auch wenn die Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip und diejenigen über die Zuteilung der Aufgaben an die verschiedenen Gewalten eingehalten werden, ist nicht zwingend gesagt, dass die öffentliche und die institutionelle Kontrolle wirklich spielen, denn die informellen Kontakte wiegen ausserordentlich schwer.[6] Deshalb lassen sich auch Fälle von Nepotismus nachweisen.[7]

Ein weiteres Argument gegen die Überschätzung der Wirkung des Gewaltenteilungsprinzips ist die Knappheit an qualifiziertem Personal.[8]

---

5 Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom 16. November 1798.

6 Anders lässt sich etwa das Verhalten des Distriktsgerichts Horgen gegenüber den Holzfrevlern im Sihlwald nicht erklären.
Als weiteres Beispiel sind etwa die Gebrüder Landolt erwähnenswert, von denen der eine Mitglied der Munizipalität, der andere aber Sekretär der Verwaltungskammer ist. Diese Beziehungen werden nicht nur informell benutzt, es findet sich sogar ein Auftrag der Munizipalität an ihr Mitglied, bei seinem Bruder in Erfahrung zu bringen, wie die Verwaltungskammer einen Sachverhalt einschätzt.
Am 16. Juli 1799 wählt die Interimsregierung einen neuen Almosenpfleger. Zuständig für die Wahl ist das Kirchen- und Schuldepartement, das von Dr. Diethelm Lavater präsidiert wird. Die Stelle wird vergeben an dessen Bruder, Pfarrer Johann Caspar Lavater.

7 Die Munizipalität will die Stelle eines Zollschreibers am Kornhaus aufheben und diese Arbeit durch ihr Sekretariat ausführen lassen. Dies wird Bürger Conrad Escher im Stadelhofen mitgeteilt, der diesen Dienst seit dem Tod des Zollschreibers versah. Zwei Tage später wird er aber auf Empfehlung seines Onkels, des Verordneten zum Kornhaus und Bauamtsverwalters Escher, ins Kanzleibüro der Munizipalität aufgenommen.
Die offene Nennung von Namen und Verwandtschaftsgraden sowie die Deutlichkeit, mit welcher die Zusammenhänge geschildert werden, kann als Hinweis darauf interpretiert werden, dass einige Beteiligte diese Intervention als unzulässig oder untunlich eingeschätzt haben. Schliesslich liegt das Protokoll der Munizipalität ja allen Bürgern zur Einsicht offen. M 5, S. 69 f. – 9. und 11. Januar 1800.

8 Als Hans Reinhard zum Regierungsstatthalter des Kanton Zürich befördert wird, ernennt er Sekretarius Lavater zum Chef seines Büros. Dieser ist damit gleichzeitig Sekretär des Regierungsstatthalters und der Gemeindekammer von Zürich. GK 4, S. 73 – 19. November 1801.
Im Disziplinarverfahren gegen den Spitalschreiber Ludwig Schweizer kommt ans Licht, dass dieser auch teilweise zeitgleich Agent, Kantonsrichter und Gemeindekommissär, Deputierter der Stadt bei den Sönderungsverhandlungen in Bern, Präsident der kantonalen Zuchthauskommission, Notar und Quartierkommandant von Zürich ist, womit er verständlicherweise seine Pflichten als Spitalschreiber nicht erfüllen kann. Deshalb will ihn die Spitalpflege nur noch provisorisch für zwei weitere Monate bestätigen. Seine Beschwerde an die Gemeindekammer ist chancenlos, und zwar nicht nur inhaltlich, sondern auch personell, denn in diesem Gremium sitzen die Spitalpfleger Bauinspektor Fries, Forstinspektor Schinz und Banquier Salomon Pestaluz. GK 2, S. 188 f. und 235 ff. – 13. Januar und 21. Februar 1801.

Rechtsgleichheit

Die Unterscheidung zwischen Bürgern, Einwohnern und Fremden wird in der Helvetik aufrechterhalten, obwohl in den gesetzgebenden Räten sogar deren absolute Gleichstellung vorgeschlagen wurde. Im Laufe der Beratungen zum Munizipalitätsgesetz wird auch die Idee der Gleichheit von Bürgern und Einwohnern und damit die Einheitsgemeinde zugunsten der politischen und der Bürgergemeinde fallengelassen. Die Munizipalität vertritt nun die Einwohnerschaft, während die Gemeindekammer die Bürgergüter verwaltet.

Die Einwohner ohne städtisches Bürgerrecht profitieren neben den politischen Rechten[9] auch davon, dass ihre Sonderabgaben, das Hintersässengeld, wegfällt. Dagegen bleiben sie von der Benutzung der Gemeindegüter und von der Zulassung zu bürgerlichen Diensten weiter ausgeschlossen.

Innerhalb der verschiedenen Gruppen setzt sich das Postulat der Gleichheit jedoch durch. Die Gemeindekammer geht 1800 sogar dazu über, die Lehenläden nicht mehr nach «Gutdünken», sondern aufgrund von objektiven resp. objektiveren Kriterien zu vergeben. Dazu wählt sie das System der Versteigerung, nicht zuletzt in der vergeblichen Hoffnung, dadurch höhere Erträge zu erzielen.

In der Stadt Zürich ändert die Helvetik nichts an der Tatsache, dass die Sphäre der Öffentlichkeit den Männern vorbehalten bleibt. Die wirtschaftlichen Freiheiten bleiben für Frauen bestehen, insbesonders wenn sie ledig oder verwitwet sind und einen eigenen Haushalt führen. Dann werden sie etwa auch zur Miete städtischer Läden und Werkstätten oder von Pflanzplätzen zugelassen.

Auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben werden alle gleich behandelt. Zwar versucht die provisorische Munizipalität im Frühsommer 1798 noch von Fremden höhere Tarife für Marktstände zu fordern. Diese Abgaben muss sie jedoch auf deren Protest hin denjenigen der Stadtbürger angleichen. An der Tarifgleichheit hält später selbst die Interimsregierung fest, obwohl sie nicht an die Helvetische Verfassung gebunden wäre.

Freiheitsrechte und Polizei

Neben der Einheit ist die Freiheit das zentrale Postulat der Helvetik. Deshalb gehören die persönliche Freiheit, die Gewissens-, Meinungs- und Pressefreiheit und die Freiheit des Privateigentums zu den Hauptgrundsätzen der Verfassung.[10]

Besonders stark greifen die Handels- und Gewerbefreiheit und die Niederlassungsfreiheit in die bisherigen Privilegien der städtischen Handwerker und Kaufleute ein: Die Folge ist jetzt eine grössere Konkurrenz auch im Lokalhandel.

Nach wie vor greift der Staat aber aus polizeilichen Gründen in die verschiedensten Lebensbereiche ein. Die Munizipalität führt allgemeine Polizeikontrollen

---

9 Nach fünfjähriger Niederlassung an einem Ort erhalten sie dort das Wahlrecht. Verfassung § 28.

10 «Erste Verfassung der helvetischen Republik», ASHR 1, Nr. 2, S. 566 ff. – 28. März 1798.

durch, indem sie Wachen aufstellt, die als Bürgerwachen teilweise persönlich geleistet werden müssen, und lässt Bürger, Einwohner und Fremde, aber auch Feuerstellen und Blitzableiter, Masse und Gewichte, Lebensmittel und Märkte speziell überwachen.

Der Versuch der Munizipalität, den Verkauf ungeprobter Gold-, Silber- und Zinnwaren am Pfingstmarkt 1801 generell zu verbieten und ungestempelte und schlechte Proben vom Markt fernzuhalten, wird vom Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer als «der Handelsfreiheit zu nahe tretend» abgelehnt. Statt einem Erlass eines präventiven Verbots wird der Verkauf von Gold-, Silber- und Zinnwaren der Kontrolle der Polizeikommission der Munizipalität übertragen.

In die gleiche Richtung gehen die Polizeiverordnungen für den Verkauf von Heu und Holz, die das früher obligatorische Messen der Waren für fakultativ erklären. Bemerkenswert ist dabei besonders, dass die Heumesserordnung am 20. Juli 1799 von einer Stadtverwaltung beschlossen wurde, die, weil unter österreichischer Besatzung stehend, gar nicht an die Vorgaben der Verfassung der Helvetischen Republik gebunden gewesen wäre.

Polizeiliches Handeln macht nun vor den Rechten der Bürger halt. So sind etwa Freiheitsentzüge nur noch mit richterlichem Urteil zulässig und sittenpolizeiliche Kleidervorschriften fallen auch dahin.

Beschämend ist dagegen die Behandlung der Juden, deren Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit mit teilweise fragwürdigen Mitteln eingeschränkt wird.

Der Bereich der Polizei wird zum Paradebeispiel für die Zwiespältigkeit des Urteils darüber, ob und wie stark sich die neue Ordnung von der alten unterscheidet. Formell gelten entweder immer noch die alten Polizeigesetze oder aber neue Regelungen, die sich inhaltlich weitgehend an diese anlehnen. So entsteht der Eindruck einer ungeheuer starken Kontinuität. Andererseits werden nun Freiheitsrechte beachtet, und es gelingt der Verwaltungspraxis in der Folge tatsächlich, den Polizeibegriff weiterzuentwickeln und in Richtung einer Beschränkung auf Gefahrenabwehr einzuengen.

Die neue Polizeipraxis weist damit einen Doppelcharakter auf – sie bleibt zum einen der alten Ordnung verbunden, entwickelt aber gleichzeitig aus ihr eine neuartige Praxis.

Zur Epoche

Die Gegenwart der Menschen, die um die Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert in Zürich leben, ist vor allem geprägt von Kriegen und der Anwesenheit fremder Truppen: Private Einquartierungen von Soldaten oder Offizieren, Requisitionen und Steuern für militärische Aufgaben greifen tief in den Alltag ein.

Auch die Wachtdienste, früher von einer bezahlten Stadtwache übernommen, müssen nun teilweise wieder selbst geleistet werden.

Ferner ist die Versorgung mit Lebensmitteln durch die kriegerischen Ereignisse erschwert, und es muss eine grössere Anzahl von Menschen ernährt werden. So ist teilweise die Versorgung des Kornmarktes durch unterbrochene Handelswege gefährdet oder der Viehmarkt wegen Viehseuchen über längere Zeit geschlossen.

Die Gleichstellung der Landbewohner und der anderen Schweizer Bürger mit solchen der Stadt Zürich bedeutet für letztere eine Verschlechterung ihrer Stellung. Besonders hart sind hier die Handwerker betroffen, denen als Folge der Handels- und Gewerbefreiheit und der Niederlassungsfreiheit eine bisher ungekannte wirtschaftliche Konkurrenz erwächst.

Aber auch die Staatsfunktionäre, also die Vögte und die Amtsleute, sehen durch die Staatsumwälzung ihre sicheren Karrieren in Frage gestellt.

Die Rentner und Kaufleute schliesslich verlieren nicht nur ihre Handelsvorrechte, sondern sind als Besserverdienende nun plötzlich direkten Steuern auf ihre Einkommen und Vermögen unterworfen.

Durch den Versuch der Ablösung von Zehnten und Grundzinsen geraten die Sozialinstitute in Schwierigkeiten und müssen ihre Leistungen teilweise drastisch reduzieren.

Auch die Geistlichen[11] sehen ihre wirtschaftliche Existenz durch diese Massnahmen gefährdet. Sie werden zudem vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.[12]

Die Einschätzung in der «Geschichte des Kantons Zürich»,[13] dass die Stadt von ihren Vorrechten «weniger beraubt als befreit» wurde, wäre zumindest von den Bürgern der Stadt Zürich, die die Helvetik als Zeitgenossen miterlebt haben, kaum geteilt worden. Sie waren klare Verlierer der neuen Verhältnisse.

Die Helvetische Republik musste in der Stadt Zürich also auf Widerstand treffen, so ehrenwert die Ziele der neuen Verfassung auch waren.

Trotzdem scheinen vor allem zwei häufig gegen die Helvetische Republik vorgebrachte Kritikpunkte ziemlich fragwürdig: die «französische Fremdherrschaft» und der «unschweizerische Zentralismus».

Unbestreitbar war die Schweiz in der Helvetik ein besetztes Land, und die Anwesenheit fremder Truppen stellte eine schwere Belastung dar. Trotzdem bleibt zu fragen, ob die Besetzer tatsächlich so direkten Einfluss auf die Politik der Schweiz genommen hatten, dass der Begriff der «Fremdherrschaft»[14] die Verhältnisse korrekt beschreibt.

Ein weiteres Fragezeichen muss hinter der verallgemeinernden Einschätzung gemacht werden, «der Zentralismus der helvetischen Republik habe der Schweiz nicht entsprochen», auch wenn sogar Napoleon dieses Argument benutzte. Kaum

---

11 Laut dem Bürgeretat von 1795 sind etwa 11 % der Bürger Geistliche.

12 Verfassung 26.

13 «Geschichte des Kantons Zürich», S. 84.

14 Vgl. etwa Nabholz «Die Schweiz unter Fremdherrschaft».

bestritten dürfte zwar die Einschätzung sein, dass die Ordnung des Ancien Regime im Jahre 1798 überholt war. Wenn schon eine neue staatliche Ordnung aufgebaut werden sollte, so war eine gewisse Vereinheitlichung der Verhältnisse in der Schweiz bestimmt sinnvoll. Es wäre hingegen untersuchenswert, wie weit sich die Regierungsstatthalter wirklich gegen die kantonalen Interessen durchsetzen konnten, und wie weit die faktische Autonomie der Verwaltungskammern ging. Damit könnte abgeschätzt werden, ob die zentralstaatliche Struktur tatsächlich so stark war, wie oft behauptet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte vermutet werden, dass wir es bei den entsprechenden Klagen mit einer nachgeschobenen Bewertung des 19. Jahrhunderts zu tun haben, die den Ängsten der katholischen Kantone vor einer nationalen Einigung entgegenkam.